

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41959-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs von 3 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borchon

Die Planungsgemeinschaft A 33 GbR, Technologiepark 31, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstücke 9, 18, 19, 125, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs von 3 Windkraftanlagen Typ Nordex N 149. Gegenstand der Änderung ist ein Generatorwechsel, durch den die Nennleistung der Anlagen von 4.200 kW auf 5.700 kW erhöht wird. Damit einhergehend erhöht sich die Nabenhöhe von 2 der 3 Anlagen von 125,0 m auf 125,4 m, bei der dritten Anlage bleibt diese unverändert bei 164 m.

Die v.g. Anlagen sind in Nr. 1.6.3 des UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich die Gesamthöhe von 2 der 3 Anlagen lediglich um 0,4 m erhöht und der beantragte Nachtbetrieb geringfügig leiser ist als der bisher genehmigte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasman)